

## Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe  
– Diskussionsbeitrag Nr. 9/2012 –

20.04.2012

### **Übernahme der Kosten eines Gebärdensprachdolmetschers bei der Berufsschul Ausbildung**

Anmerkung zu OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 27.10.2011 – 7 A 10405/11

*Von Dr. Peter Ulrich, Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Halle*

#### **I. Wesentliche Aussage des Urteils**

**Die Bundesagentur für Arbeit hat als zuständiger Rehabilitationsträger neben den im praktischen Teil der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf anfallenden notwendigen Aufwendungen für einen Gebärdensprachdolmetscher auch die entsprechenden Kosten für den Besuch der Berufsschule zu tragen.**

#### **II. Der Fall**

Der Antragsteller, der sich in einer Ausbildung zum Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker befindet und bei dem wegen Gehörlosigkeit ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist, beehrte beim Integrationsamt des klagenden Landes eine „Arbeitsassistenz für die Berufsschulbegleitung“. Noch am Tag des Antragseingangs leitete das Integrationsamt den Antrag mit der Bitte um Entscheidung an die Bundesagentur für Arbeit (BA) weiter, da diese für die beehrte Hilfe zuständig sei. Die BA, die

eine begleitende Hilfe für den praktischen Ausbildungsteil des Antragstellers fördert, lehnte eine Kostenübernahme ab, da die Sicherung des Berufsschulbesuches allein Sache des Schulträgers sei. Das Land (Integrationsamt) übernahm vorläufig für ein Jahr die Kosten als monatliches persönliches Budget. Mit der Klage verlangte das Land von der BA die Erstattung der bislang angefallenen sowie die Übernahme der künftigen Kosten. Das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz hat der Klage stattgegeben. Die dagegen von der BA vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz eingelegte Berufung ist erfolglos geblieben.

#### **III. Die Entscheidung**

**Rechtsgrundlage des Erstattungsbegehrens ist § 102 Abs. 6 S. 4 SGB IX**, wonach das Integrationsamt einen Erstattungsanspruch hat, wenn von ihm eine Leistung erbracht wurde, für die ein anderer Träger zuständig ist (**Vorrang der Rehabilitationsleistung** vor der begleitenden Hilfe). Ausgehend hiervon hat das Integrationsamt durch die Übernahme der Kosten des Gebärdens-

sprachdolmetschers Leistungen erbracht, für die die BA als Rehabilitationsträger vorrangig zuständig war. Zunächst hat das Integrationsamt den dem Antragsteller gezahlten Betrag gegenüber der BA ausdrücklich als vorläufig bezeichnet, diese als die seiner Ansicht nach **im Außenverhältnis Verpflichtete** entsprechend informiert (§ 14 SGB IX), zur Leistungserbringung aufgefordert und anschließend an ihrer Stelle auch tatsächlich vorläufig gezahlt (§ 102 Abs. 6 Satz 3 SGB IX).

Die **Zuständigkeit der BA als Rehabilitationsträger** ergibt sich aus **§§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 5 Nr. 2 SGB IX**. Als solcher ist sie nach § 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX i. V. m. §§ 3 Abs. 1 Nr. 7, 98 Abs. 1 Nr. 2, 99, 102 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 109 Abs. 1 S. 1 SGB III aber **nicht nur verpflichtet, die im praktischen Teil der Berufsausbildung des Antragstellers anfallenden Kosten eines Gebärdensprachdolmetschers zu tragen** (was unstrittig war), **sondern daneben** eine entsprechende Leistung **zugleich für den Bereich der Berufsschule** zu erbringen. Denn gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX umfassen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben insbesondere die berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden. Hieraus ist der gesetzgeberische Wille erkennbar, Fördermaßnahmen, die beim parallelen Besuch eines Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule anfallen, unter den dort genannten Voraussetzungen der BA zuzuweisen. Diese Bestimmung ist gerade auf die vorliegende duale Berufsausbildung zugeschnitten, da die Zeit, die der Antragsteller in der Berufsschule verbringt, deutlich kürzer ist als seine berufspraktische Ausbildung.

Dieser Bewertung lässt sich auch nicht § 33 Abs. 8 S. 1 Nr. 3 SGB IX entgegen halten, der bestimmt, wonach Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 und 6 SGB IX die Kosten einer notwendigen

Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes mit umfassen. Hieraus ergibt sich nämlich **nicht im Umkehrschluss, dass nur in den Fällen** der dort ausdrücklich aufgeführten Nummern **§ 33 Abs. 8 S. 1 SGB IX der Einsatz von Kommunikationshelfern förderungsfähig** ist. Denn mit dieser Formulierung des Gesetzes soll allein der Umfang für Teilhabeleistungen im Rahmen der beiden Nummern 1 und 6 positiv konkretisiert, nicht aber die finanzielle Unterstützung vergleichbarer Maßnahmen in den sonstigen Fallkonstellationen des § 33 Abs. 3 SGB IX ausgeschlossen werden. Dafür spricht zum einen der **Wortlaut** des § 33 Abs. 8 S. 1 Nr. 3 SGB IX, der sich, wie schon die Verwendung des Begriffs „**Arbeit**“ nahelegt, nicht auf solche Integrationshelfer bezieht, die allein für den schulischen Teil benötigt werden. Zudem ergibt sich aus der in **§ 33 Abs. 1 SGB IX** grundlegend umschriebenen Zielsetzung, zur Teilhabe am Arbeitsleben **alle erforderlichen Leistungen** zu erbringen, um die Erwerbsfähigkeit behinderter Menschen gemäß ihrer Leistungsfähigkeit erst herzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern, dass die Kosten für derartige Hilfen **für alle Abschnitte einer Berufsausbildung** vom Rehabilitationsträger zu tragen sind. Anderenfalls käme man zu dem nicht gewollten Ergebnis, dass zwar Assistenzkräfte für Schwerbehinderte als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes im Sinne der Nr. 1, nicht aber im Anwendungsbereich des hier einschlägigen § 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX zu bezahlen wären, obwohl in beiden Konstellationen gleichermaßen ein Förderbedarf vorhanden ist. Von diesem Verständnis gehen schließlich auch die **Gesetzesmaterialien** aus, nach denen bei besonders betroffenen Schwerbehinderten das Ziel der dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben nur erreichbar ist, wenn „ausbildungsbegleitende“ persönliche Hilfen zur Verfü-

gung stehen (BT-Drucks. 14/5074, S. 108), wobei zugleich **nicht zwischen schulischem und betrieblichem Teil der Ausbildung unterschieden** wird.

Die Verpflichtung der BA wird auch nicht durch § 7 SGB IX i. V. m. den einschlägigen Regelungen des SGB III eingeschränkt. Die hier vom Antragsteller angestrebte Ausbildung erfüllt die in § 60 Abs. 1 SGB III aufgeführten Förderungsvoraussetzungen. Die in §§ 97 ff. SGB III enthaltenen Regelungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben führen ebenfalls nicht zu einer abweichenden Beurteilung, sondern verweisen ihrerseits auf den Leistungskatalog des § 33 SGB IX. Entgegen der Ansicht der BA, die **Aufwendungen für einen Gebärdensprachdolmetscher** lediglich als allgemeine Leistungen im Sinne des § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB III ansieht, hält das SGB III **besondere Rechtsgrundlagen** für die Übernahme derartiger Kosten bereit. So besagt § 3 Abs. 1 Nr. 7 SGB III, dass (potentielle) Arbeitnehmer als behinderte Menschen zusätzlich besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und darüber hinaus ergänzende Leistungen nach dem SGB III und dem SGB IX erhalten. Über die **§§ 97, 98 Abs. 1 Nr. 2, 99, 102 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 103 S. 1 Nr. 3 SGB III wird in § 109 Abs. 1 S. 1 SGB III** der Bezug zu § 33 SGB IX sodann unmittelbar hergestellt.

Schließlich lässt sich auch nicht die bundesstaatliche Kompetenzordnung, der zufolge Schulgesetzgebung Sache der Länder ist (Art. 70 Abs. 1 GG), gegen die Verpflichtung der **BA** anführen. Denn diese **nimmt** nach den auf der Grundlage der Kompetenztitel des Bundes gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 und 12 GG (öffentliche Fürsorge und Arbeitsrecht) ergangenen Bestimmungen des SGB III und des SGB IX **mit der Finanzierung eines Gebärdendolmetschers für den Berufsschulbesuch eine eigene bundesrechtliche Aufgabe wahr**.

#### IV. Würdigung/Kritik

Die vorliegende Entscheidung ist vor allem aus zwei Gründen bemerkenswert:

Zum einen rückt sie einen Bereich ins Blickfeld, mit dem die **Sozialgerichtsbarkeit kaum nennenswert befasst** ist – nämlich die praktisch immens wichtige Tätigkeit der Integrationsämter bzw. Integrationsfachdienste<sup>1</sup>. Nahezu mustergültig hat das Integrationsamt hier seine aus § 14 SGB IX folgenden Verpflichtungen<sup>2</sup> ernst- und wahrgenommen, den Antragsteller nach abschlägiger Entscheidung seitens der BA nicht „im Regen stehen lassen“ und auf die Weiterleitung seines Antrags an die BA sowie deren (auch dadurch begründete) Zuständigkeit verwiesen und hat ihm gegenüber in Form eines persönlichen Budgets<sup>3</sup> (§ 102 Abs. 7 SGB IX) vorgeleistet. Dieses Agieren hebt sich erfrischend positiv von der sonst in vergleichbaren sozialgerichtlichen Verfahren nicht selten anzutreffenden bzw. überhaupt nicht stattfindenden Interaktion von (einzelnen) Sozialversicherungsträgern ab.

Die **Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts** lässt sich vorliegend aus § 114 Satz 2 Halbsatz 1 SGB X ableiten, da es um einen Erstattungsanspruch nach § 102 Abs. 1 SGB X ging. Das Integrationsamt hatte den Anspruch gemäß § 102 Abs. 6 S. 3 SGB IX vorläufig befriedigt. Dieser Anspruch lässt sich keinem Katalogfall des § 51 Abs. 1 SGG zuordnen, insbesondere darf er nicht mit den der BA in den §§ 102, 103 bis 120 SGB IX zugewiesenen (sonstigen) Aufgaben (§ 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG) vermischt werden. Da auch ansonsten nicht das gesamte Schwerbehindertenrecht in die Zuständigkeit der

<sup>1</sup> Vgl. hierzu auch Weber, Forum A Nr. 30/2011 – Kommentar.

<sup>2</sup> Siehe statt aller etwa BSG, Urt. v. 18.05.2011 – B 3 KR 10/10 R – SozR 4-2500 § 33 Nr. 35.

<sup>3</sup> Hierzu BSG, Urt. v. 11.05.2011 – B 5 R 54/10 – SozR 4-3250 § 17 Nr. 1, mit Anm. Wenner, SozSich 2011, 237 sowie Rummel, Forum A Nr. 3/2012.

Sozialgerichte fällt, sondern dies nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG nur auf den von § 69 SGB IX erfassten Bereich zutrifft, erscheint die angenommene **Eröffnung des allgemeinen Verwaltungsrechtswegs** (§ 40 Abs. 1 VwGO) **vertretbar**.

Die Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz überzeugt inhaltlich. Dogmatisch zielsicher leitet es die Zuständigkeit der BA aus § 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX i. V. m. den §§ 3 Abs. 1 Nr. 7, 98 Abs. 1 Nr. 2, 99, 102 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 109 Abs. 1 S. 1 SGB III ab. Der aus diesen Normen entnommene Befund einer Bezogenheit auch besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf behinderte Menschen steht im Einklang mit dem sich aus den §§ 1 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 1 SGB IX ergebenden Ziel, **gleichberechtigte Teilhabe möglichst weitgehend selbst zu konkretisieren**<sup>4</sup>. Das vom Gericht gewonnene Ergebnis wird zusätzlich durch die Art. 24 Abs. 5, 26 Abs. 1 S. 1 und 27 Abs. 1 Buchst. d) der **UN-Behindertenrechtskonvention** gestützt, die innerstaatlich zum 1. Januar 2009 in Kraft

getreten ist<sup>5</sup>. Hiernach ist nämlich durch nationale Regelungen sowohl sicher zu stellen, dass behinderte Menschen gleichberechtigten Zugang zu einer beruflichen Ausbildung erhalten, als auch dafür zu sorgen, dass die sie dabei betreffenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen – etwa mittels Unterstützung eines Gebärdensprachdolmetschers – weitestgehend kompensiert werden. Dass die UN-Behindertenrechtskonvention als Gradmesser einer **menschenrechtskonformen Auslegung von Bundes- oder Landesrecht** herangezogen werden kann und nicht lediglich „soft-law-Qualität“ aufweist, zumal sie sofort anwendbare Bestandteile enthält<sup>6</sup>, hat das BVerfG ausdrücklich betont<sup>7</sup>.

Insgesamt rufen das Vorgehen des Integrationsamtes ebenso wie die Entscheidung des OVG zur Nachahmung auf.

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---

---

<sup>4</sup> Vgl. Welti in HK-SGB IX, 3. Aufl. 2010, § 1 Rn. 9 und 12.

---

<sup>5</sup> BGBl. II 2008, 1419; näher hierzu Aichele, Forum D Nr. 12/2011 und Masuch, Forum D Nr. 5/2012.

<sup>6</sup> Siehe Art. 4 Abs. 2 letzter Halbsatz.

<sup>7</sup> Beschl. v. 23.03.2011 – 2 BvR 882/09 – BVerfGE 128, 282-322.